

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

54. Jahrgang

ausgegeben am 23. Dezember 2025

Nr. 7/2025

## Nachruf

Am 03.11.2025 verstarb im Alter von 93 Jahren

### Herr Karl Cleef

Herr Cleef war von 1972 bis 1989 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht.

In seiner kommunalpolitischen Tätigkeit engagierte sich Karl Cleef in verschiedenen Ratsausschüssen. Von 1972 bis 1975 bekleidete er zudem das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Sein persönliches Engagement, insbesondere für seinen Heimatort Waldfeucht, war während seiner gesamten ehrenamtlichen Tätigkeit stets von Uneigennützigkeit und Vorbildlichkeit geprägt. Er war für alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit ein verlässlicher und geschätzter Ansprechpartner.

Darüber hinaus setzte sich Karl Cleef mit großem Elan für den Dorfverschönerung ein. Die Pflege der Heimatkunde sowie die Bewahrung unserer Mundart lagen ihm ebenso am Herzen wie die Geschichte des Ortes Waldfeucht und seiner Kirche, die für ihn stets von zentraler Bedeutung waren.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Karl Cleef zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

**Marcell Breuer**  
Bürgermeister

**Nina Krauthausen**  
1. stellv. Bürgermeisterin

## Nachruf

Am 14.11.2025 verstarb im Alter von 83 Jahren

### Frau Maria Thelen

Frau Thelen war vom 07.02.1963 bis 08.02.1969 sowie vom 29.01.1990 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30.04.2007 bei der Gemeinde Waldfeucht tätig.

In den sechziger Jahren war Frau Thelen als Verwaltungsangestellte in der Finanz- und Steuerabteilung tätig. Ab dem Jahr 1990 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand arbeitete sie im Melde-, Ordnungs- und Standesamt. Dort übernahm sie vor allem Aufgaben in der Wohngeldsachbearbeitung sowie im Standesamt.

Während ihrer nahezu 25-jährigen Dienstzeit zeichnete sich die Verstorbene durch eine stets pflichtbewusste, gewissenhafte und äußerst korrekte Arbeitsweise aus. Sie war eine vornbildlich engagierte Mitarbeiterin, die sich durch ihre ruhige, freundliche und hilfsbereite Art auszeichnete und bei allen Kolleginnen und Kollegen große Wertschätzung und Beliebtheit genoss.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

**Marcell Breuer**  
Bürgermeister

**Andre Jöris**  
Personalratsvorsitzender

## **Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Weihnachtszeit 2025**

Von Montag, 22. Dezember 2025 bis einschließlich Donnerstag, 1. Januar 2025 bleibt das Hallenbad geschlossen.

Freitag, 2. Januar 2026, von 13.30 bis 21.15 Uhr Familienbad

Ab Samstag, 3. Januar 2026, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

---

### **Rathaus geschlossen**

Die Gemeindeverwaltung Waldfeucht bleibt am Freitag, 2. Januar 2026, ganztags geschlossen.

---

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2024**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht stellt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den geprüften Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2024 mit der Bilanzsumme von 2.888.432,00 € und dem Jahresgewinn von 145.653,66 € fest.  
Der Jahresgewinn von 145.653,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht erteilt dem Bürgermeister und der Betriebsleitung vorbehaltlos die Entlastung.

### **Bestätigungsvermerk des Betriebsausschusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2024**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Betriebsausschuss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 23. April 2025 im Wortlaut zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen und dem Gemeindewasserwerk Waldfeucht für den vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Gemeindewasserwerk Waldfeucht, Waldfeucht

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerks Waldfeucht, Waldfeucht - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und § 103 GO NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden. da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Waldfeucht, 26. Juni 2025

Hans-Gerd Bräkling

Vorsitzender des Betriebsausschusses  
des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht  
der Gemeinde Waldfeucht

Der Jahresabschluss 2024 für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2024 liegt zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 4, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
----------------------	--------------------------

mittwochs nachmittags	von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
-----------------------	---------------------------

Waldfeucht, 8. Oktober 2025

Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

**1. Änderungssatzung  
vom 17. Dezember 2025  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Waldfeucht vom 20.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG - BGBI. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 8/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich wird hinter „Verwertung von Grünschnitt“ „und Bioabfall“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 wird hinter Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:
  - 1a. Einsammeln und Befördern von Bioabfall (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG); ausgenommen Knochen und Gräten bei den biologisch abbaubaren Abfällen tierischer Herkunft.
3. In § 10 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
  - g) 120-l-Normbehälter mit braunem Deckel für Bioabfall.
4. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
Für die Bioabfallentsorgung wird dem Grundstückseigentümer auf Antrag ein 120-l-Normbehälter zugeordnet.
5. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird hinter „sowie Restmüll“ die Worte „und ggf. Bioabfall“ eingefügt.
6. Nach § 13 Absatz 4 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt und die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6
  5. Bioabfall bei Inanspruchnahme einer freiwilligen Biotonne in den 120-l-Müllbehälter mit braunem Deckel.

**II.**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20.12.2023 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Dezember 2025

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Breuer

---

**Gebührensatzung  
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung  
der Gemeinde Waldfeucht  
vom 17. Dezember 2025**

**Präambel**

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 8/2023) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Die Gemeinde Waldfeucht erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sowie sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht entstehen, Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (Benutzungsgebühren).

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
  - a) für die Grundgebühr mit Gefäßbereitstellung mit dem Beginn des Monats, in dem das Restmüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Restmüllgefäß entfernt wird,
  - b) für die Grundgebühr ohne Gefäßbereitstellung mit dem Beginn des auf die Gefäßentfernung folgenden Monats bzw. mit dem Beginn des Monats, in dem der Haushalt oder Gewerbebetrieb gegründet wird und die Entsorgungsgemeinschaft gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung beantragt ist,
  - c) für die Gewichtsgebühr mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung,
  - d) für die Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung mit dem Eingang der Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung bei der Gemeinde. Sie wird dem Gebührenpflichtigen gem. § 2 zugerechnet.

- e) für die Biotonnengebühr mit dem Beginn des Monats, in dem das Biomüllgefäß dem Anschlussberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zwecke der Gefäßentleerung eingestellt wird und das Biomüllgefäß entfernt wird.
- (2) Beim Wechsel des Eigentums oder eines sonstigen Rechts gem. § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung an dem angeschlossenen Grundstück erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen
- a) für die Grundgebühr bzw. Biotonnengebühr nach Absatz 1 mit dem Ende des Monats, der dem Monat in dem der Wechsel erfolgt, vorangeht,
  - b) für die Gewichtsgebühr mit der letzten Leerung vor dem Wechsel.
- Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenpflichtigen.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ist

- a) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße im Erhebungszeitraum für die Grundgebühr mit Gefäßbereitstellung,
  - aa) für Privathaushalte und Schulen,
  - ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten,
- b) die Anzahl der Zweit- und Mehrhaushalte auf einem Grundstück bzw. Haushaltsgleichwerte für gewerbliche Betriebe (je 25 Beschäftigte ein Haushaltsgleichwert) im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft für die Grundgebühr ohne Gefäßbereitstellung,
  - ba) für Privathaushalte,
  - bb) für gewerbliche Betriebe,
- c) das Gesamtgewicht des Restmülls im Erhebungszeitraum für die gewichtsbezogene Gebühr,
- d) die Anzahl der Abrufkarten für die Abfuhr sperriger Abfälle und pflanzlicher Abfälle,
- e) die Anzahl der für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Biomüllgefäße im Erhebungszeitraum für die Biotonnengebühr.

#### **§ 5 Gebührensätze**

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

a)	Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß			
aa)	für Privathaushalte und Schulen	jährl.	76,66 €	
ab)	für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten	jährl.	72,02 €	
		mtl.	6,39 €	
		jährl.	6,01 €	
b)	Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft)			
ba)	für Privathaushalte	jährl.	70,73 €	
		mtl.	5,90 €	
bb)	für gewerbliche Betriebe	jährl.	66,09 €	
		mtl.	5,51 €	
c)	Gewichtsgebühr pro kg Restmüll			0,30 €
d)	für die erste Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)			
-	für sperrige Abfälle		gebührenfrei	
-	für pflanzliche Abfälle		gebührenfrei	
	(wechselseitige Inanspruchnahme möglich)			
	für jede weitere Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)			
-	für sperrige Abfälle		72,00 €	
-	für pflanzliche Abfälle		40,00 €	
	Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte bzw. Onlineanmeldung			
-	für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m <sup>3</sup> /75 kg		gebührenfrei	
-	für pflanzliche Abfälle: dto.		gebührenfrei	
e)	für die Biotonnengebühr	jährl.	150,00 €	
		mtl.	12,50 €	

## § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (jeweili- ges Kalenderjahr) festgesetzt.
- (2) Auf die Benutzungsgebühr werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlun- gen erhoben, die aufgrund der Kalkulationsdaten für den Erhebungszeitraum ermittelt und festgesetzt werden und in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Gemeindekasse Waldfeucht zu zahlen sind.  
Bei Änderungen während des Erhebungszeitraumes in der Person des Gebührenpflichtigen oder der Anzahl der Restmüllgefäße bzw. Biomüllgefäße erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen mit Be- ginn des Monats, in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr werden die Vorauszahlungen angerechnet. Unter Berück- sichtigung der Vorauszahlungen nachzufordernde Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Be- kanntgabe fällig. Guthaben werden auf die neue Vorauszahlung angerechnet.

## § 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderli- chen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren ge- machten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzu- reichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung vornehmen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Gewicht des Restmülls in den Restmüllgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeit- raum für das jeweilige Gefäß ermittelte Gewicht ergibt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommu- nale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2024, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge- meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Dezember 2025

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Breuer

**4. Änderungssatzung  
vom 17. Dezember 2025  
zur Betriebssatzung der Gemeinde Waldfeucht  
für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Waldfeucht  
vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW – (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Betriebssatzung der Gemeinde Waldfeucht für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Waldfeucht vom 10. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 9/2005 vom 21. Dezember 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2024 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 6/2024 vom 16. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Waldfeucht ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.500,00 Euro übersteigt,
  - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.300,00 Euro übersteigen,
  - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500,00 Euro übersteigen,
  - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50,00 Euro übersteigen.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät über die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Absprache mit der Betriebsleitung mit der/dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO.NRW. gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses nach Absprache mit der Betriebsleitung entscheiden.

§ 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO.NRW. gelten entsprechend.

§ 5 wird wie durch folgenden Satz ergänzt:

§ 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 6 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstellt die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Beleihen mit der Betriebsleitung.

**II.**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Waldfeucht für den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Breuer

---

### **Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Waldfeucht unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 17. Dezember 2025**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Waldfeucht, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
  - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
  - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

#### **§ 2 Anwendung von Vergaberegeln**

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.  
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.  
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
  - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
  - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
  - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
  - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

### **§ 3 Grundsätze der Vergabe**

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stücklungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

### **§ 4 Dokumentation**

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

### **§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe**

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
  - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 200.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
  - c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
  - d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren; oder
  - e) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den BieterInnen über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den BieterInnen von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bieter vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

## **§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung**

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

## **§ 7 Eignung und Ausschluss**

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

## **§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention**

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu der in der Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht in § 12 Abs. 3 Buchstabe e) aufgeführten Wertgrenze.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleichermaßen gilt dies hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

## **§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien**

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und

gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.  
Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

## **§ 10 Fristen**

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

## **§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen**

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Angebote**

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
  - a) Name und Anschrift der Bieter,
  - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
  - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
  - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

## **§ 13 Aufhebung**

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

## **§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen**

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen wie die der Hauptbietenden.

- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

## **§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Waldfeucht unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, 17. Dezember 2025

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Breuer

---

## **Fundsachen**

Ibanez Akustikgitarre

kleiner schwarzer Schlüssel

Redmi Smartphone

comma-Jacke Größe 38 dunkelblau

kleiner Schlüssel mit Band "sdworx.jobs"

Fahrrad Active blau

Fahrrad conouest grau

Fahrrad Bikkel silber

Fahrrad

schwarze Bauchtasche mit div. Schlüsseln, Schminksachen

Autoschlüssel Mercedes, hellbraunes Damenarmband, 2 Haustürschlüssel + Fahrradschlüssel

Redmi Smartphone

Damenfahrrad Marke Fashion TS, schwarz / grün

Haustürschlüssel (schwarzes Etui)

Schlüsselbund mit 4 Schlüssel, Flaschenöffner und Anhänger

**Satzung vom 17. Dezember 2025  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
in der Gemeinde Waldfeucht**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Waldfeucht wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>501 v.H.</b>
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>800 v.H.</b>
2.	für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	<b>431 v.H.</b>

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20. Dezember 2024 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Dezember 2025

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Breuer

**7. Änderungssatzung zur Satzung  
der Gemeinde Waldfeucht  
über die Erhebung von Abwassergebühren,  
Kanalanschlussbeiträgen und  
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom  
17. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 06/2014), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2024 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 07/2024), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2026 je cbm Schmutzwasser jährlich 4,10 €**“
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2026 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,03 €.**“

**II.**

Die 7. Änderungssatzung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 17. Dezember 2025  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Breuer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024  
der Gemeinde Waldfeucht  
sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2025 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs.3 Satz 1 HGB).

Gleichzeitig wurde nach § 102 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 103.516.640,87 € und einem Jahresfehlbetrag von -2.124.589,32 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2024 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2024 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2024 zugrunde.

**Schlussbilanz zum 31.12.2024**

Aktivseite		€
0.1	Belastungen nach dem NKF-CUIG	730.011,26
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24.821,00
1.2	Sachanlagen	89.891.171,46
1.3	Finanzanlagen	4.152.264,49
		<b>94.798.268,21</b>
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	2.466.155,07
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.871.360,67
2.3	Liquide Mittel	4.108.802,24
		<b>8.446.317,98</b>
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<b>272.054,68</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>103.516.640,87</b>

<b>Passivseite</b>		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	17.745.303,83
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	8.046.572,07
1.4	Jahresfehlbetrag	-2.124.589,32
		<b>23.667.286,58</b>
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	25.943.138,65
2.2	für Beiträge	10.683.655,72
2.3	für den Gebührenausgleich	114.168,24
2.4	Sonstige Sonderposten	2.579.729,00
		<b>39.320.691,61</b>
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	8.484.741,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	377.527,43
3.3	Sonstige Rückstellungen	579.252,77
		<b>9.441.521,20</b>
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.129.907,95
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.000.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	459.094,43
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.910,55
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.411.470,09
4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.086.558,41
		<b>29.128.941,43</b>
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<b>1.958.200,05</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>103.516.640,87</b>

## Ergebnisrechnung

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>		€
Steuern und ähnliche Abgaben		11.489.458,66
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		2.894.005,08
+ Sonstige Transfererträge		61.030,41
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		3.894.342,28
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		132.637,35
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.567.794,58
+ Sonstige ordentliche Erträge		711.511,74
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		0,00
+ Aktivierbare Eigenleistungen		0,00
+ Bestandsveränderungen		0,00
<b>= Ordentliche Erträge</b>		<b>21.750.780,10</b>
- Personalaufwendungen		5.306.513,16
- Versorgungsaufwendungen		615.775,39
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.672.831,14
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		2.157.082,21
- Transferaufwendungen		11.282.094,99
- Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		773.350,06
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>		<b>23.807.646,95</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>		<b>-2.056.866,85</b>
+ Finanzerträge		166.636,20
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		-234.358,67
<b>= Finanzergebnis</b>		<b>-67.722,47</b>

<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-2.124.589,32</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-2.124.589,32</b>

nachrichtlich:

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	35.515,45 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	35.512,45 €

## Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.432.608,85
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.147.307,84
+ Sonstige Transfereinzahlungen	109.102,86
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.438.239,94
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.105,61
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.924.446,60
+ Sonstige Einzahlungen	723.365,71
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	167.419,81
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>21.150.597,22</b>
- Personalauszahlungen	-5.023.015,28
- Versorgungsauszahlungen	-426.287,44
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.326.538,33
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-236.497,57
- Transferauszahlungen	-11.164.747,44
- Sonstige Auszahlungen	-590.799,24
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>20.767.885,30</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>382.711,92</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.393.935,16
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.034.342,07
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.640.406,91</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>4.257.694,99</b>
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.400.000,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-772.928,18
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.627.071,82</b>
<b>= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>1.369.376,83</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.476.068,71
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>2.845.445,54</b>

## Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 17. Dezember 2025

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Breuer

## Defibrillatoren an elf Standorten in der Gemeinde Waldfeucht

In der Gemeinde Waldfeucht stehen Defibrillatoren (AEDs) an folgenden elf Standorten zur Verfügung:

<b>Braunsrath:</b>	Clemensstraße 35, neben dem Rolltor des Feuerwehrhauses
<b>Selsten:</b>	Ecke Selstener Straße/Stieg (Parkplatz)
<b>Hontem:</b>	Ecke Anton-Laumen-Straße/End
<b>Löcken:</b>	Lindenstraße, Dreiecksgrundstück gegenüber dem Kapellchen
<b>Obspringen:</b>	Engerstraße 45, neben der Oase am Feuerwehrgerätehaus
<b>Haaren I:</b>	Haarener Straße 183, Schulzentrum, Hauptgebäude, rechts neben Haupteingang
<b>Haaren II:</b>	Alter-Klauser-Kirchweg 18, rechts neben dem Haupteingang des Hallenbads
<b>Haaren III:</b>	Ecke Brauereistraße/Johannesstraße, Seiteneingang ehem. Haus Sonntag
<b>Brüggelchen:</b>	Dorfstraße 19, ehem. Schule, Eingang von der Dorfstraße/Bushaltestelle
<b>Waldfeucht:</b>	Brabanter Straße 32, Bürgertreff, rechts neben dem Haupteingang
<b>Bocket:</b>	Am Dorfplatz 2, Alte Schule Bocket, überdachter Eingangsbereich links

Diese AEDs helfen, die Rettungskette bei Herz-Kreislauf-Stillstand zu verkürzen und sind auch in der Corhelper-App für Ersthelfer hinterlegt.

Weitere Details unter:

👉 [www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/](http://www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/)





## offizieller WhatsApp-Kanal

Ab sofort informieren wir Sie direkt & unkompliziert über:

- 💡 Neuigkeiten aus dem Rathaus
- 📝 Wichtige Beschlüsse und Themen aus Rat und Gremien
- 🎉 Jeden Donnerstag: Veranstaltungsvorschau fürs Wochenende

Damit sind Sie immer schnell & zuverlässig informiert – direkt aufs Handy.  
Einfach QR-Code scannen und abonnieren.